

Satzung der Gemeinde St. Märgen über die Nutzung der gemeindlichen Schulkindbetreuung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen hat am 31.03.2026 in öffentlicher Sitzung auf Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde St. Märgen (im Folgenden Träger genannt) betreibt die Schulkindbetreuung an der Urban Heim Grundschule St. Märgen als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt.
- (2) An der Urban Heim Grundschule St. Märgen werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten, die je nach voraussichtlichem Bedarf variieren können. Die aktuellen Betreuungsmodelle und -zeiten können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden.
- (3) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler von derzeit 5 Tagen pro Woche mit je 8 Zeitstunden an regulären Schultagen, wird durch das schulische Ganztagesangebot und das gemeindliche Betreuungsangebot gewährleistet. Das gemeindliche Betreuungsangebot besteht aus der Kernzeitbetreuung und der Ferienbetreuung.

§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung erhebt der Träger Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden pro genutztem Betreuungsplatz und pro Monat erhoben und richten sich nach der Art des gewählten Betreuungsmodells.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Kalendermonats. Sie wird erstmals in dem Monat begründet, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind in zulässiger Weise von der Schulkindbetreuung abgemeldet wird oder eine Beendigung seitens des Trägers erfolgt.
- (4) Für Kinder der vierten Jahrgangsstufe, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln, endet die Gebührenpflicht für die

Kernzeitbetreuung gemäß Betreuungsvertrag zum Ende des jeweiligen Schuljahres, die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung gemäß Betreuungsvertrag zum Ende der Sommerferien.

(5) Für jeden angefangenen Monat werden die vollen Betreuungsgebühren erhoben, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage.

(6) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt so lange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(7) Die Kernzeitbetreuung ist im Ferienmonat August beitragsfrei.

(8) Eine Anpassung der Gebühren erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn. Sonstige Änderungen der Gebührensätze bleiben vorbehalten.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung sind monatlich fällig und zum Beginn des Kalendermonats per SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung zu begleichen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gemeinde St. Märgen erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung eine Benutzungsgebühr. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Schulkindbetreuung entstehen, dar. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem gewählten Betreuungsmodell. Die aktuellen Gebühren sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Schulkindbetreuung in Anspruch nimmt, sowie
- b) diejenigen, die den Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind gem. § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 b Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben sämtliche, für die Festsetzung der Betreuungsgebühr erforderlichen Angaben, vollständig und der Wahrheit entsprechend anzuzeigen.

§ 6 Aufnahme in die Schulkindbetreuung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes nach dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen die Aufnahmepapiere vollständig und unterschrieben vorliegen.

(2) Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn die Einrichtung in fachlicher, organisatorischer, personeller und sachlicher Hinsicht dem individuellen Förderbedarf der Kinder gerecht werden kann.

(3) Die Aufnahme ist verbindlich und besteht bis zum Ende der Schulzeit bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach § 10 fort.

§ 7 Betreuungsinhalt

(1) Die Betreuungsangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden kindgerechte und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

(2) Die Kinder erhalten die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben während der Betreuungszeiten zu bearbeiten. Eine Unterrichtung der Kinder ist nicht Gegenstand der Schulkindbetreuung.

§ 8 Betreuungszeiten

(1) Der Anspruch auf Betreuung besteht ausschließlich zu den angemeldeten Zeiten.

(2) Kinder sind pünktlich abzuholen, falls sie nicht alleine nach Hause gehen dürfen. Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt, so ergeht eine schriftliche Ermahnung an die Sorgeberechtigten.

(3) Die Schulkindbetreuung findet auch bei Unterrichtsausfall nur zu den festgelegten Zeiten statt.

§ 9 Zeitweiliger Ausschluss von den Betreuungsangeboten

(1) Aus pädagogischen und aufsichtspflichtrelevanten Gründen kann der Träger kurzfristig den ein- oder mehrtägigen Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung nach vorangegangener Abmahnung der Sorgeberechtigten aussprechen.

(2) Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines gewichtigen Grundes. Gewichtige Gründe liegen insbesondere vor

a) bei merklicher und wiederkehrender Störung des geordneten Ablaufs des Betreuungsangebots durch das Kind, zum Beispiel durch Belästigung, Gefährdung oder Schädigung anderer oder bewusster Widersetzung gegen die Betreuungsregeln der Einrichtung,

- b) bei Gefährdung oder Schädigung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals durch Ausübung bzw. Androhung von körperlicher Gewalt oder psychischen Übergriffen,
 - c) bei wiederkehrender Missachtung der in dieser Satzung für die Personensorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen, wie beispielsweise der Nichteinhaltung der Betreuungszeiten,
 - d) bei bewusster und wiederholter Sachbeschädigung durch das Kind.
- (3) Wenn die Aufsichtspflicht unmittelbar aufgrund des Verhaltens des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Selbst- bzw. Fremdgefährdung), kann ein sofortiger, temporärer Ausschluss des Kindes auch ohne vorangegangene Abmahnung der Sorgeberechtigten ausgesprochen werden.
- (4) Die Gebührenpflicht bleibt im Falle eines zeitweiligen Ausschlusses in voller Höhe bestehen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis jeweils halbjährlich zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich beim Schulsekretariat bzw. bei der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Umzug oder Schulwechsel, kann das Betreuungsverhältnis durch die Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis jeweils halbjährlich zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Er hat darüber hinaus das Recht, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen,
- a) bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
 - b) bei angemahntem Gebührenrückstand von mindestens zwei Monaten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin.
 - c) bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Benutzung der jeweiligen Einrichtung / Haftung

- (1) Die Kinder können die Schulkindbetreuung nur in den angemeldeten Zeiten besuchen.
- (2) Während der angemeldeten Betreuungszeit sind die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler und endet mit Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten bzw. zum Ende der Betreuungszeit.
- (3) Auf dem Weg zum Betreuungsort und zurück stehen die Kinder nicht unter der Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (4) Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung dürfen Kinder den Heimweg auch ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten antreten.
- (5) Die Abholung eines Kindes durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten ist der jeweiligen Schulkindbetreuung durch eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten anzuzeigen.
- (6) Die angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, auf Ausflügen und Veranstaltungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Einrichtung durch die gesetzliche Schülerversicherung abgesichert.
- (7) Der Träger übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Sachen der Kinder. Für vom Kind verursachte Schäden gegenüber der Gemeinde bzw. anderen Personen haften die Sorgeberechtigten.

§ 12 Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Grundsätzlich gelten für (ansteckende) Krankheiten die gleichen Regelungen wie für den Schulbesuch. Bei Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund, erschöpfendem Husten, einem schlechten Allgemeinzustand, Schmerzen, Fieber, Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen darf die Schulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Kranke Kinder dürfen bis zur vollständigen Genesung nicht an der Schulkindbetreuung teilnehmen. Bei Fieber, Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen ist eine Wiederaufnahme in die Betreuung erst möglich, wenn das Kind seit mindestens 24 Stunden symptomfrei ist.
- (3) Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und aufgefordert, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

(4) Für die Meldepflicht der Sorgeberechtigten, für das Teilnahmeverbot und die Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist zudem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner aktuellen Form maßgeblich.

(5) Durch die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten erteilen die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis dazu, dass in Notfällen Ärztinnen und Ärzte oder ein Rettungswagen zu Hilfe gerufen werden und das Kind gegebenenfalls in ein Krankenhaus transportiert wird.

§ 13 Medikamenteneinnahme

(1) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.

(2) Sollte es erforderlich sein, dass ein Kind ärztlich verordnete Medikamente in der jeweiligen Einrichtung während der Betreuungszeit einnimmt, so ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften zu treffen.

(3) Eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss im Vorfeld des ersten Betreuungstages durch die Sorgeberechtigten organisiert werden.

§ 14 Temporäre Reduzierung bzw. Schließung von Angeboten

(1) Bei personellen Engpässen oder wenn beispielsweise Räumlichkeiten der Betreuung aus baurechtlichen oder hygienischen Gründen nicht genutzt werden können, können Betreuungsangebote vorübergehend eingeschränkt (Notbetreuung) bzw. eingestellt werden.

(2) Im Fall von behördlich angeordneten Schließungen der Betreuungseinrichtung oder von Schließungen, die durch den Träger entschieden werden, wird die Benutzungsgebühr wie folgt gestaffelt:

Bei Familien, deren Kinder

a) mehr als 75% bis zu 100% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 100% der regulären Gebühr erhoben.

b) mehr als 50% bis zu 75% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 75% der regulären Gebühr erhoben.

c) mehr als 25% bis zu 50% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 50% der regulären Gebühr erhoben.

d) mehr als 0% bis zu 25% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden 25% der regulären Gebühr erhoben.

e) 0% der monatlichen Betreuungszeit beansprucht haben, werden keine Gebühren erhoben.

§ 15 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kindes (Name, Adresse, Geburtsdatum, mögliche Gesundheitsdaten des Kindes, Namen und Anschrift der Sorgeberechtigten) werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit und für die Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Angaben, die im Rahmen des Anmeldeverfahrens erhoben werden, sind für die ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung erforderlich.

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Schulkindbetreuung zu folgenden Zwecken:

- a) Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes
- b) Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren
- c) statistische Erhebungen und Meldungen

(3) Die Löschung der Daten erfolgt mit Austritt des Kindes aus der Schulkindbetreuung, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.

(4) Die Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung, Sperrung und Löschung) der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Liegt eine gesetzliche Verarbeitungsbefugnis oder -verpflichtung vor, dürfen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die entsprechende Stelle übermittelt werden.

(5) Liegt keine gesetzliche Übermittlungsbefugnis vor, so erfordert eine Übermittlung von Daten an andere Stellen (Zum Beispiel: Kooperationspartner der Schulkindbetreuung) die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten des Kindes. Gleiches gilt für die Übermittlung von Daten an nicht sorgeberechtigte Elternteile.

(6) Die Einwilligung in Bezug auf die Datenverarbeitung nach Absatz 5 kann jederzeit durch die Sorgeberechtigten des Kindes widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinde St. Märgen

Rathausplatz 6

79274 St. Märgen

e-Mail: rathaus@st-maergen.de

Die Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

(7) Den Betroffenen stehen jederzeit ihre Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO zu. Ferner können sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart e-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de wenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt.

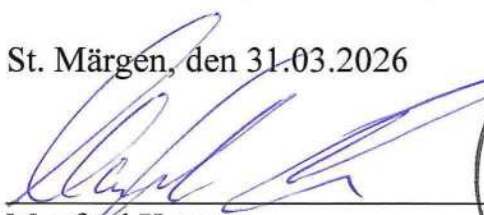
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Märgen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 31.03.2026


Manfred Kreutz
Bürgermeister



Anlage 1

Übersicht der Betreuungsmodelle und Gebühren der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen gültig ab 01.09.2026

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde St. Märgen über die Nutzung der gemeindlichen Schulkindbetreuung

Kernzeit

Vormittags

Zeiten:	Montag	07:00 Uhr bis 08:05 Uhr
	Dienstag	07:00 Uhr bis 08:05 Uhr
	Mittwoch	07:00 Uhr bis 08:05 Uhr
	Donnerstag	07:00 Uhr bis 08:50 Uhr
	Freitag	07:00 Uhr bis 08:05 Uhr

Kosten: 33,00 Euro / Monat

Nachmittags

Zeiten:	Montag	12:20 Uhr bis 13:10 Uhr
	Dienstag	12:20 Uhr bis 13:10 Uhr
	Mittwoch	12:20 Uhr bis 15:10 Uhr
	Donnerstag	12:20 Uhr bis 13:10 Uhr
	Freitag	12:20 Uhr bis 15:10 Uhr

Kosten: 67,00 Euro / Monat

Ferienbetreuung

Kosten: 140,00 Euro / Woche

Der Gebührensatz pro Woche gilt auch in den Fällen, in denen die Woche durch Feiertag verkürzt ist, sowie für die ersten beiden Ferientage und die darauffolgende erste volle Woche der Sommerferien.

Folgende Sozialstaffelung findet sowohl für die Kernzeit- als auch für die Ferienbetreuung Anwendung:

1 Kind in der Familie unter 18 Jahre	Beitragshöhe 100%
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahre	Abschlag: 10%
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahre	Abschlag: 15%
4 Kinder in der Familie unter 18 Jahre	Abschlag: 20%

Maßgeblich ist die Anzahl der unter 18-jährigen Kinder in der Familie (württembergisches Modell).

Beschluss

Öffentlich bekannt gemacht durch Aufnahme in das Amtsblatt der Gemeinde St. Märgen vom 27.05.2026, Nr. 22/2026.
Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg angezeigt mit Schreiben vom 27.05.2026.

St. Märgen, den 27.05.2026
Bürgermeisteramt
Im Auftrag:



Simon